

Europäischer Fonds
für regionale
Entwicklung

Webinar zum Grundsatz „Do No Significant Harm“ (DNSH) und zur Klimaveträglichkeitsprüfung

Inhalt der Präsentation



Definition «Do No Significant Harm»

Die 6 Umweltziele der EU

Was versteht man unter «erheblichem Schaden»?

Anwendung des DNSH-Grundsatzes bei den ESI-Fonds

Anwendung des DNSH-Grundsatzes auf das Programm

Die wichtigsten Umsetzungsinstrumente

Klimaverträglichkeitsprüfung

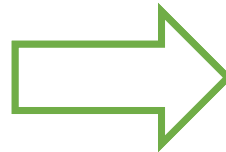
Definition “Do No Significant Harm”

European Green Deal: Einführung des DNSH-Grundsatzes als Grundlage für die Nachhaltigkeit aller EU-Politikbereiche (2019).



Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 – Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9 Abs. 4 legt fest, dass die Ziele der Fonds im Einklang mit dem Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 11 AEUV verfolgt werden. Dieser verpflichtet dazu, die Erfordernisse des Umweltschutzes in die Politik und die Tätigkeiten der Europäischen Union zu integrieren und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Dies bedeutet, dass jede europäische Initiative oder Investition das DNSH-Prinzip (Do No Significant Harm – keinen erheblichen Schaden verursachen) einhalten muss.



Verordnung (EU) Nr. 2020/852 – Taxonomie

Rechtliche Definition des DNSH als eines der Kriterien zur Bestimmung umweltverträglicher wirtschaftlicher Aktivitäten (2020).

Um den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition zu bestimmen, gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, **wenn sie keines der in Artikel 9 genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt.**

Umweltziele des Europäischen Green Deal

Verordnung (EU) Nr. 2020/852, Art. 9

Jedes Projekt (insbesondere auch EFRE-finanzierte Vorhaben) muss einer Konformitätsprüfung unterzogen werden. Diese Bewertung untersucht die Auswirkungen des gesamten Lebenszyklus des Vorhabens bzw. der Investition auf die Umweltziele:



1. Eindämmung des Klimawandels



4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft



2. Anpassung an den Klimawandel



5. Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung



3. Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasserressourcen



6. Schutz der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt

Was versteht man unter „erheblichem Schaden“?

(Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 2020/852)

Eine Tätigkeit führt zu einem erheblichen Schaden, wenn:



1. Eindämmung des Klimawandels

Führt zu erheblichen Treibhausgasemissionen



2. Anpassung an den Klimawandel

Führt zu einer Verschärfung der negativen Auswirkungen des gegenwärtigen und des zukünftigen Klimas auf die Tätigkeit selbst, auf Menschen, die Natur oder auf Vermögenswerte



3. Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasserressourcen

Beeinträchtigt den ökologischen Zustand oder das Potenzial der Gewässer

Was versteht man unter „erheblichem Schaden“?

(Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 2020/852)

Eine Tätigkeit führt zu einem erheblichen Schaden, wenn:



4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Führt zu einem ineffizienten Einsatz von Materialien oder Ressourcen, zu einer erheblichen Zunahme von Abfällen oder zu erheblichen und langfristigen Umweltschäden durch deren Entsorgung



5. Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung

Führt zu einem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden



6. Schutz der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt

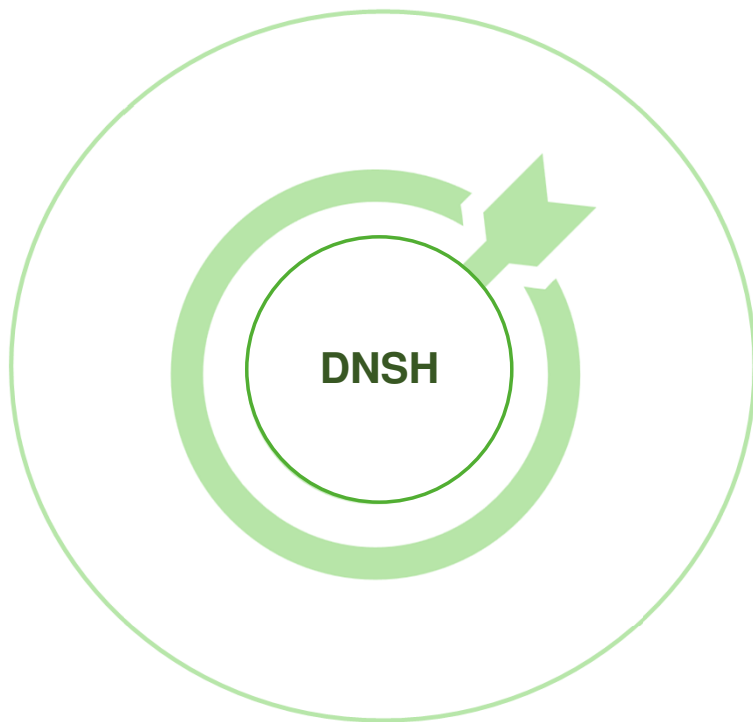
Beeinträchtigt erheblich den Zustand und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme oder den Erhalt von Lebensräumen und Arten

DNSH in den Auswahlkriterien für Maßnahmen

Das Projekt entspricht Art. 17 der EU-Verordnung 2020/852, wonach keine erheblichen Umweltschäden verursacht werden dürfen, und hält insbesondere den Grundsatz ein, dass es NICHT:

- ☐ zu erheblichen Treibhausgasemissionen führt;
- ☐ zu einer Verschärfung der negativen Auswirkungen des gegenwärtigen und zukünftigen Klimas führt;
- ☐ den qualitativen Zustand der Wasserressourcen dauerhaft beeinträchtigt;
- ☐ Materialien und natürliche Ressourcen ineffizient nutzt oder zu einer erheblichen Zunahme der Erzeugung, Verbrennung oder Entsorgung von Abfällen führt, die erhebliche und langfristige Umweltschäden verursachen könnte;
- ☐ zu einer erheblichen Zunahme der Emissionen von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden führt;
- ☐ den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme dauerhaft beeinträchtigt oder den Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten, einschließlich solcher von unionsweitem Interesse, schädigt.

Vorteile der Anwendung des DNSH-Grundsatzes



Gewährleistet nachhaltige Projekte und Investitionen



Trägt zur Erreichung der Umweltziele der EU bei



Fördert die Finanzierung konformer Projekte



Sieht kontinuierliche Prüfungen über den gesamten Projektzyklus hinweg vor

Umsetzung des DNSH-Grundsatzes bei den ESI-Fonds

Verantwortung der Begünstigten



- ✓ Einhaltung der DNSH-Kriterien während des gesamten Projektlebenszyklus:
 - Erfüllung der Anforderungen in der Phase der Auftragsabwicklung
 - Erfüllung der Anforderungen in der Phase der Ausgabenabrechnung
- ✓ Nachweis durch Selbsterklärung oder technischen Bericht in der Phase des Projektvorschlags
- ✓ Gegebenenfalls Durchführung von Überprüfungen und Ergreifung von Minderungsmaßnahmen

Verantwortung der Verwaltungsbehörde

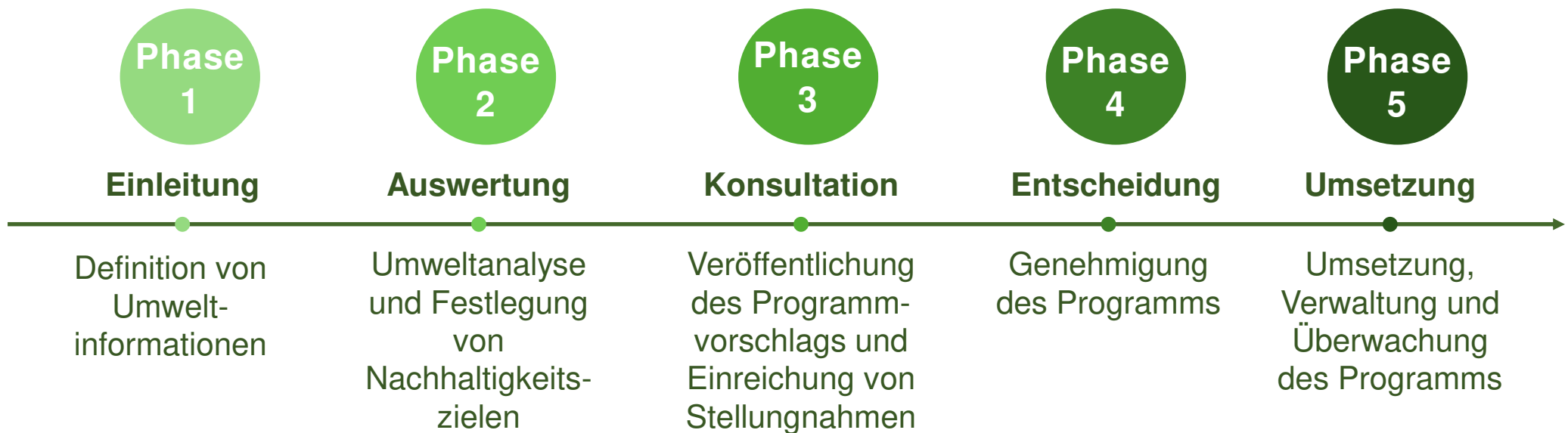


- ✓ Überprüfung der Übereinstimmung mit den Umweltzielen (Verordnung (EU) 2020/852 und Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139)
- ✓ Bewertung der Übereinstimmung des Programms und der Maßnahmen
- ✓ Überprüfung der Einhaltung der DNSH-Kriterien in der Auswahlphase
- ✓ Überwachung der Einhaltung der DNSH-Kriterien in allen Phasen des Programms
- ✓ Überprüfung der Übereinstimmung mit dem EU-Umweltrecht

Strategische Umweltprüfung (SUP)



- SUP-Verfahren: Verfahren zur frühzeitigen Ermittlung der potenziellen Auswirkungen eines von der EU kofinanzierten Programms auf die verschiedenen Umweltbereiche sowie zur Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Korrektur- oder Alternativmaßnahmen zur Verringerung negativer Auswirkungen.



Die Prioritäten nach der Neuprogrammierung

Strategisches Ziel 1
Ein wettbewerbsfähigeres und
intelligenteres Europa

Priorität 1 – Smart
Förderung des technologischen
Wandels



Spezifisches Ziel a.i.
Entwicklung und Stärkung der Forschungs- und
Innovationskapazitäten sowie Einführung
fortschrittlicher Technologien

Spezifisches Ziel a.ii
Bürgern, Unternehmen, Forschungseinrichtungen
und Behörden die Möglichkeit geben, die Vorteile
der Digitalisierung zu nutzen

NEW

Strategisches Ziel 2
Ein widerstandsfähiges, grüneres und
kohlenstoffarmes Europa

Priorität 2 – Umwelt
Bekämpfung des Klimawandels



Spezifisches Ziel b.i
Förderung der Energieeffizienz und Verringerung
der Treibhausgasemissionen

Spezifisches Ziel b.iv
Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der
Katastrophenvorsorge und der Widerstandsfähigkeit
unter Berücksichtigung ökosystemorientierter
Ansätze

Priorität 2b: Affordable Housing
Spezifisches Ziel 2.11: Förderung des Zugangs zu nachhaltigem und bezahlbarem
Wohnraum

Strategisches Ziel 3
Ein widerstandsfähiges, grüneres und
kohlenstoffarmes Europa

Priorität 3 – Mobilität
Förderung nachhaltiger Mobilität

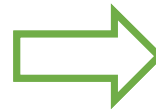


Spezifisches Ziel b.viii
Förderung einer nachhaltigen multimodalen
städtischen Mobilität als Teil des Übergangs zu
einer Netto-Null-Kohlenstoff-Wirtschaft

Umsetzung des DNSH im Programm

Integration des DNSH-Grundsatzes in das Programm der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol

Anhang 1 zum VKS – Anwendung des DNSH-Grundsatzes und der technischen Leitlinien für klimaresistente Infrastrukturen im Programm.



Für jede Priorität, jedes Ziel und jede **Maßnahme** werden **spezifische Kriterien** festgelegt, um den DNSH-Grundsatz in die Durchführungsmaßnahmen zu integrieren.

Geplant sind:



✓ zentral verwaltete Maßnahmen



✓ Maßnahmen in der Verantwortung der Begünstigten

Anwendung des DNSH und der technischen Leitlinien für klimaresistente Infrastrukturen im Programm – Anhang 1 zum VKS (1/2)

OS	Aktion	Kriterien	Prüfkriterien in der Auswahlphase	Zu prüfende Punkte in der Abschlussphase
1.1	- Ausbau von Innovationszentren - Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten in den von der RIS3 festgelegten Bereichen - Aufbau und Ausbau hochwertiger Forschungsinfrastrukturen	Nicht förderfähige Aktivitäten (z. B. „Brown R&I“, Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen usw.)	✓ DNSH-Erklärung ✓ Ausgeschlossene Tätigkeiten (siehe Anhang zum Datenblatt 26 des „Leitfaden zur Einhaltung des DNSH-Prinzips“ gemäß Rundschreiben Nr. 33 der Generaldirektion für Rechnungswesen des Staates vom 13. Oktober 2022)	✓ Abschlussbericht
1.2	(Aufrufverfahren) Entwicklung integrierter und interoperabler E-Government-Infrastrukturen und -Dienste für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen	Umweltkennzeichnung für elektronische Produkte	✓ DNSH-Erklärung	✓ Überprüfung der Umweltkennzeichnung für Elektronikprodukte
	(Verfahren in Landeszuständigkeit) Entwicklung integrierter und interoperabler E-Government-Infrastrukturen und -Dienste für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen	- EU-Kriterien für umweltorientierte öffentliche Beschaffung - Oder: „empfohlene Praktiken“, die im europäischen Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Rechenzentren enthalten sind - Oder: empfohlene Praktiken gemäß dem CEN-CENELEC-Dokument CLC TR 50600-99-1	✓ DNSH-Erklärung ✓ Überprüfung, ob das Data Center über ein konformes Umweltmanagementsystem verfügt ✓ Oder Teilnahme am europäischen Verhaltenskodex zur Energieeffizienz von Rechenzentren ✓ Oder Einhaltung der empfohlenen Vorgehensweisen gemäß dem CEN-CENELEC-Dokument CLC TR50600-99-1 ✓ Oder Einhaltung der im europäischen Verhaltenskodex zur Energieeffizienz von Rechenzentren enthaltenen „erwarteten Praktiken“	✓ Zertifizierung eines Umweltmanagementsystems oder Einhaltung der geltenden Vorschriften.

Anwendung des DNSH und der technischen Leitlinien für klimaresistente Infrastrukturen im Programm – Anhang 1 zum VKS (2/2)

OS	Aktion	Kriterien	Prüfkriterien in der Auswahlphase	Zu prüfende Punkte in der Abschlussphase
2.1	Förderung der Energieeffizienz im öffentlichen Bauwesen Den Zugang zu nachhaltigem und bezahlbarem Wohnraum fördern	- Erreichung von Umweltzielen (z. B. Emissionsminderung usw.) - Bewertung von Klimarisiken und Anfälligkeit - Kriterien für die verwendeten Materialien - Maßnahmen zur Verringerung von Umweltverschmutzung und Lärm	✓ DNSH-Erklärung ✓ Ex-ante-Energieausweis (KlimaHaus) ✓ Dokument zur Bewertung der Klimarisiken ✓ CAM-Bericht	✓ Energieausweis (KlimaHaus) nach Fertigstellung ✓ Überprüfung der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen ✓ Überprüfung der tatsächlichen Einhaltung der Kriterien
	Bau von Leitungen für Fernwärme- und Fernkältenetze	- Erfüllung der Anforderungen für die Einstufung als effizientes Fernwärme- und/oder Fernkühlungssystem - Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich einer möglichen Veränderung des ökologischen Zustands der Gewässer. - Anforderungen an die Anlagen - Keine Auswirkungen auf Standorte des Natura-2000-Netzes	✓ DNSH-Erklärung ✓ Nachweisdokumentation zu den Kriterien ✓ Inferenzstudie ✓ Erklärung zu den Gebieten des Netzwerks „Natura 2000“ ✓ Verträglichkeitsprüfung	✓ Überprüfung der tatsächlichen Einhaltung der Kriterien ✓ Überprüfung der Umsetzung der in der Wechselwirkungsanalyse vorgesehenen Minderungsmaßnahmen ✓ Erklärung zur Installation gemäß den vorgesehenen Anforderungen ✓ Angabe zur Umsetzung der in der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehenen Minderungsmaßnahmen
2.4	- Maßnahmen zur Sicherung und zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Gebiete, die am stärksten von Hochwasser-, hydrogeologischen und Lawinenrisiken bedroht sind - Ausbau des landesweiten Warn- und Alarmsystems für die Öffentlichkeit	- Analyse der Klimarisiken - Ausnahmeregelung hinsichtlich einer möglichen Veränderung des ökologischen Zustands der Gewässer. - Kriterien für die verwendeten Materialien	✓ DNSH-Erklärung ✓ Dokument zur Bewertung von Klimarisiken ✓ Störungsanalyse ✓ CAM-Bericht	✓ Überprüfung der Umsetzung der in der Wechselwirkungsanalyse vorgesehenen Minderungsmaßnahmen ✓ Überprüfung der Anwendung der CAM
2.8	- Digitale Lösungen für emissionsarme Mobilität - Infrastruktur für den Übergang zu einer emissionsfreien Mobilität	- Erreichung der Ziele für nachhaltige Mobilität - Analyse der Klimarisiken - Untersuchung der Wechselwirkungen - Kriterien für die verwendeten Materialien - Keine Auswirkungen auf Standorte des Natura-2000-Netzwerks	✓ Durchgeführte Studien und Analysen ✓ DNSH-Erklärung ✓ CAM-Bericht ✓ Erklärung zu den Standorten des Natura-2000-Netzwerks ✓ Verträglichkeitsprüfung oder Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen und der Einhaltung der Vorschriften	

Wichtigste Instrumente zur Umsetzung des DNSH-Grundsatzes in der Auswahlphase



- ✓ Ersatzerklärung zur Einhaltung des DNSH-Prinzips
- ✓ Bericht zu den Mindestumweltkriterien – CAM Website (<https://www.mase.gov.it/portale/cam-vigenti>)
- ✓ Anhang, Tabelle 26 – Ausschlussliste des „Leitfaden zur Einhaltung des Grundsatzes, der Umwelt keinen erheblichen Schaden zuzufügen“, gemäß dem Rundschreiben der Obersten Rechnungsprüfungsbehörde Nr. 33 vom 13. Oktober 2022
- ✓ Untersuchung von Interferenzen
- ✓ Erklärung über das Fehlen direkter oder indirekter Auswirkungen auf die Gebiete des Natura-2000-Netzes
- ✓ Dokument zur Bewertung von Klimarisiken



In einigen Ausschreibungen können bestimmte Unterlagen vorgesehen sein bzw. vorgesehen gewesen sein, die in Abhängigkeit von der Art der zu finanzierenden Maßnahmen vorzulegen sind.

DNSH und Kriterien für die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude



- ❖ Erreichen einer mittleren Sanierungsstufe ODER einer Reduzierung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um 30 % im Vergleich zu den Emissionen vor Beginn der Arbeiten
- ❖ Bewertung des Klimarisikos und der Anfälligkeit
- ❖ 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle müssen für die Wiederverwendung und das Recycling aufbereitet werden
- ❖ Die verwendeten Bauteile und Baumaterialien erfüllen die Kriterien der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und setzen weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro Meter sowie weniger als 0,001 mg krebserregender flüchtiger organischer Verbindungen frei
- ❖ Ergreifen von Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm, Staub und Schadstoffemissionen während der Bauarbeiten



Für die korrekte Ermittlung der geltenden Vorschriften zur Energieeffizienz bestehender Gebäude wird auf Anlage 1 des Dekrets des MIMIT vom 26. Juni 2015 verwiesen.

Beispiel Projektantrag

Horizontale Grundsätze

1. Nachhaltige Entwicklung

Beschreiben Sie, inwieweit das Projekt in der Lage ist, langfristige positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erzeugen, und insbesondere, wie es zum Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Abkommens und des Klimaplanes des Landes beiträgt?

Neutral/Positiv/Negativ

Max 2500 Zeichen

2. Auswirkungen auf die Umwelt

Bitte geben Sie an, wie das Projekt die folgenden Umweltfaktoren berücksichtigt hat und wie es sich positiv auf sie auswirken kann: effiziente Nutzung von Energieressourcen, Wassersparmaßnahmen und Schutz der Wasserressourcen, ordnungsgemäße Flächennutzung, Abfallverringerung und -verwertung, Verbesserung der Luftqualität, Verringerung von Luftemissionen und Umgebungslärm, Verringerung der Lichtverschmutzung, Schutz der biologischen Vielfalt, Entwicklung der grünen Wirtschaft?

Neutral/Positiv/Negativ

Max 2500 Zeichen

3. Klima (insbesondere bei Infrastrukturen)

Falls der Antrag Infrastrukturinvestitionen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren betrifft: Wurden im Projektantrag geeignete Maßnahmen zur Klimaverträglichkeit berücksichtigt? Siehe dazu auch: Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 (2021/C 373/01) - [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021XC0916\(03\)&from=IT](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021XC0916(03)&from=IT)

Zutreffend/Nicht zutreffend

Max 2500 Zeichen

4. Umweltschäden (DNSH)

Steht das Projekt im Einklang mit dem in Artikel 17 der EU-Verordnung 2020/852 verankerten Grundsatz, der besagt, dass die Umwelt nicht signifikant geschädigt werden darf (DNSH-Prinzip)? Werden insbesondere die festgelegten Bedingungen im betreffenden Artikel des Aufrufes/der Rahmenvereinbarung beachtet?

Max 2500 Zeichen

Horizontale Grundsätze

1. Nachhaltige Entwicklung

Beschreiben Sie, inwieweit das Projekt in der Lage ist, langfristige positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erzeugen, und insbesondere, wie es zum Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Abkommens und des Klimaplanes des Landes beiträgt?

Positiv

Das Projekt der Gemeinde Schlanders (KlimaGemeinde Light seit September 2024) wird langfristig positive Umweltauswirkungen haben und erheblich zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung beitragen, indem es gezielt umweltfreundliche Maßnahmen umsetzt:

- **Energieeffizienz und CO₂-Reduzierung:** Die energetische Sanierung der Musikschule und der italienischen Grund- und Mittelschule reduziert den Primärenergieverbrauch um 40 % pro Jahr und senkt die CO₂-Emissionen um 34 Tonnen jährlich. Diese Maßnahmen unterstützen das Pariser Abkommen, das die Begrenzung der globalen Erwärmung auf unter 2°C anstrebt, und tragen zur Bekämpfung des Klimawandels bei.
- **Nutzung erneuerbarer Energien:** Die Nutzung der Fernwärme und der im Rahmen des Projektes vorgesehen hydraulische Abgleich fördern die Unabhängigkeit von nicht-erneuerbaren Energien und tragen zu den SDGs 7 (Bezahlbare und saubere Energie) und 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) bei.
- **Effiziente Ressourcennutzung:** Durch die selektive Demontage und Wiederverwendung von mindestens 70 % der abgebauten Materialien fördert das Projekt die Kreislaufwirtschaft und minimiert Abfall. Diese ressourcenschonenden Maßnahmen unterstützen SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion).
- **Nachhaltige öffentliche Gebäude:** Das Projekt verbessert die Energieeffizienz und Widerstandsfähigkeit öffentlicher Gebäude, was einen wichtigen Beitrag zu SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) leistet. Durch die Sanierung wird das Gebäude an künftige klimatische Herausforderungen angepasst und dient als Modell für nachhaltige Infrastruktur.
- **Unterstützung der lokalen Wirtschaft:** Lokale Unternehmen werden aktiv in das Projekt eingebunden, was nicht nur Arbeitsplätze schafft, sondern auch zur Stärkung der regionalen Wirtschaft beiträgt. Darüber hinaus wird durch Öffentlichkeitsarbeit das Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung gefördert.

Das Projekt trägt zur Erreichung der Ziele des Klimaplanes Südtirol 2040 bei, insbesondere in den Handlungsfeldern „Reduktion der Treibhausgasemissionen“ und „Hochwertige öffentliche Dienste“. Die Sanierungsmaßnahmen entsprechen den Aktionsfeldern „Bauen“, „Heizen“ und „Langfristige CO₂-Senken“ und tragen zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur Verbesserung der Klimabilanz der Region bei.

Insgesamt leistet das MUSITA-Projekt einen wesentlichen Beitrag zu den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG 11, 12, 13), dem Pariser Abkommen und den regionalen Klimastrategien.

Beispiel Projektantrag – SZ 2.1 „Nachhaltige Entwicklung“

Beispiel Projektantrag – SZ 2.1 „Umweltaus- wirkungen“

2. Auswirkungen auf die Umwelt

Bitte geben Sie an, wie das Projekt die folgenden Umweltfaktoren berücksichtigt hat und wie es sich positiv auf sie auswirken kann: effiziente Nutzung von Energieressourcen, Wassersparmaßnahmen und Schutz der Wasserressourcen, ordnungsgemäße Flächennutzung, Abfallverringerung und -verwertung, Verbesserung der Luftqualität, Verringerung von Luftemissionen und Umgebungslärm, Verringerung der Lichtverschmutzung, Schutz der biologischen Vielfalt, Entwicklung der grünen Wirtschaft?

Positiv

Das MUSITA-Projekt zur energetischen Sanierung der Musikschule und italienischen Grund- und Mittelschule setzt auf eine Reihe von Maßnahmen, um langfristig positive Umweltauswirkungen zu erzielen:

- **Abfallvermeidung und Materialwiederverwertung:** Beim Umbau und Abriss werden selektive Abbruchtechniken angewendet, um mindestens 70 % der verwendeten Materialien wie Metall, Keramik, Glas und Holz wiederzuverwerten. Diese Vorgehensweise minimiert Abfall und fördert eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft.
 - **Effiziente Ressourcennutzung:** Das Projekt reduziert den Energieverbrauch des 1999 errichteten Gebäudes durch eine verbesserte Dämmung von Decken, Außenwänden und Türen sowie den Einsatz moderner Beschattungssysteme und energieeffizienter LED-Beleuchtung. All diese Maßnahmen optimieren den Energieeinsatz und führen langfristig zu erheblichen Kosteneinsparungen seitens der Antragstellerin.
 - **Nachhaltige Flächennutzung:** Anstatt neue Flächen zu versiegeln oder Grünflächen zu beeinträchtigen, konzentriert sich das Projekt auf die Sanierung der bestehenden Gebäudestruktur. Dadurch wird verantwortungsvoll mit der vorhandenen Fläche umgegangen, ohne zusätzlichen Bodenverbrauch.
 - **Lärmschutz:** Um die Anwohner während der Bauphase zu schonen, werden Maßnahmen zur Minimierung der Lärmemissionen umgesetzt, was die lokale Lebensqualität während der Bauarbeiten erhält.
 - **Verbesserung der Luftqualität und Emissionsreduktion:** Emissionsarme Baustoffe und strenge Maßnahmen zur Kontrolle von Schadstoffemissionen während der Bauarbeiten gewährleisten eine verbesserte Luftqualität und reduzieren die Umweltbelastung.
 - **Förderung der grünen Wirtschaft:** Durch die Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der energetischen Sanierung trägt das Projekt zur Stärkung der grünen Wirtschaft in der Region bei. Es fördert den Einsatz nachhaltiger Technologien und Arbeitspraktiken.
- Darüber hinaus werden Aspekte wie die Reduktion von Lichtverschmutzung, Wassereinsparungen und der Schutz der biologischen Vielfalt, auch wenn sie nicht im Fokus stehen, in der Planung berücksichtigt, um ihre nachhaltige Nutzung zu fördern.

3. Sicherung der Klimaverträglichkeit (bei Infrastrukturen)

Falls der Antrag Infrastrukturinvestitionen mit einer Lebensdauer von mehr als 5 Jahren betrifft: Wurden im Projektantrag geeignete Maßnahmen zur Klimaverträglichkeit berücksichtigt? Siehe dazu auch: Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 (2021/C 373/01) - [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021XC0916\(03\)&from=IT](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021XC0916(03)&from=IT)

Zutreffend

Bei der energetischen Sanierung des Schulgebäudes in Schlanders stehen Klimaschutzüberlegungen im Fokus. Das Projekt wird im Einklang mit den Technischen Leitlinien zur Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen 2021-2027 durchgeführt und berücksichtigt die Vorgaben des Pariser Abkommens sowie die Klimaziele der EU und des Mitgliedstaates Italien. Es konzentriert sich auf Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels (Säule 1) und zur Anpassung an seine Folgen (Säule 2).

Die Klimaverträglichkeit wurde in der Planungsphase geprüft. Der technische Bericht, der als Anhang zur Förderanfrage beigefügt wurde, enthält die Erklärung zur Klimaverträglichkeit, die sich auf die Leitlinien stützt. Aufgrund der Ergebnisse des ersten Screenings wurde die Analyse-Phase 2 als nicht mehr notwendig angesehen.

Klimaverträglichkeit im Projektentwicklungsprozess:

Klimaschutzaspekte werden von Beginn an in den Projektentwicklungsprozess integriert und in jeder Phase des Projektzyklus berücksichtigt.

Planungsphase:

Die Gemeinde Schlanders arbeitet mit Experten der energetischen Sanierung und der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus zusammen, um sicherzustellen, dass das Projekt die Ziele der netto-Null-Treibhausgasemissionen und der Klimaneutralität erfüllt. Dies wird durch die im Antrag beigefügten Unterlagen belegt.

Bauphase:

- Es wird auf klimafreundliche Materialien mit niedrigen Treibhausgasemissionen gesetzt.
- Das Konzept der „kurzen Wege“ minimiert die Transportwege und reduziert so Emissionen.
- Strombetriebene Baustellengeräte werden bevorzugt.
- Ein Materialmanagementsystem sorgt für die Trennung von Bauabfällen und minimiert deren Menge. Recycling und Zwischenlagerung vor Ort sowie die Verwertung durch Dritte werden gefördert.
- Es wird geprüft, wie sich die Treibhausgasemissionen während der Bauarbeiten weiter reduzieren lassen.

Nutzungsphase:

- Das Schulgebäude liegt nahe an öffentlichen Verkehrsknotenpunkten, wodurch der motorisierte Individualverkehr nicht steigt.
- Es kommen keine Technologien zur Verbrennung fossiler Energieträger zum Einsatz, das Gebäude nutzt wasserbasierte Heizung.
- Die Sanierung ermöglicht die Erreichung der KlimaHaus-Effizienzklasse B.
- Maßnahmen zur Dämmung von Dach und Gebäudehülle schützen vor sommerlicher Überhitzung.
- Neue Flächenversiegelungen werden vermieden.
- Das Gebäude wird über das Fernwärmenetz versorgt, was den Einsatz fossiler Energien ausschließt.

Beispiel Projektantrag – SZ 2.1 „Klimaverträglich- keit“

Beispiel Projektantrag – SZ 2.1 „Umweltschäden (DNSH)“

4. Umweltschäden (DNSH)

Steht das Projekt im Einklang mit dem in Artikel 17 der EU-Verordnung 2020/852 verankerten Grundsatz, der besagt, dass die Umwelt nicht signifikant geschädigt werden darf (DNSH-Prinzip)? Werden insbesondere die festgelegten Bedingungen im betreffenden Artikel des Aufrufes/der Rahmenvereinbarung beachtet?

Das vorliegende Projekt zur energetischen Sanierung des öffentlichen Nichtwohngebäudes der antragstellenden Gemeinde Schlanders entspricht dem DNSH-Grundsatz ("Do No Significant Harm") und steht im Einklang mit den Klima- und Umweltstandards der Europäischen Union. Es vermeidet erhebliche Umweltschäden und trägt aktiv zu mehreren Umweltzielen gemäß Artikel 17 der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2020/852) bei. Die Maßnahmen im Projekt, wie die Steigerung der Energieeffizienz, die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie das Recycling von Bauabfällen, fördern die Umweltziele Klimaschutz, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und Vermeidung von Umweltverschmutzung.

Das Projekt wird als „ökologisch nachhaltige“ Wirtschaftstätigkeit im Sinne der Taxonomie-Verordnung bewertet, da es zu drei der sechs Umweltziele der Union (Artikel 9) beiträgt, ohne die anderen Ziele negativ zu beeinflussen. Zudem wird das Projekt unter Beachtung der Mindestgarantien für Menschen- und Arbeitnehmerrechte durchgeführt, wie in Artikel 18 der Verordnung gefordert. Bereits in der Planungsphase werden Risikoanalysen und Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass der DNSH-Grundsatz eingehalten wird. Diese Anforderungen sind im technischen Bericht dokumentiert, der als Teil des Projektantrags vorliegt.

Die Antragstellerin stellt sicher, dass:

- Die verwendeten Bauteile und Materialien den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 entsprechen.
- Materialien, die in Kontakt mit Bewohnern kommen, strenge Grenzwerte für Emissionen von Formaldehyd (max. 0,06 mg/m³) und anderen krebserregenden flüchtigen organischen Verbindungen (max. 0,001 mg/m³) erfüllen, geprüft nach gängigen Normen (CEN/EN16516, ISO 16000-3:2011).
- Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bauarbeiten implementiert werden.
- Mindestens 70 % der nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle auf der Baustelle für Wiederverwendung, Recycling und Verwertung gemäß den technischen Spezifikationen der „CAM edilizia“ aufbereitet werden.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und zur fachgerechten Umsetzung werden Experten für energetische Sanierung sowie zuständige Behörden wie die EFRE-Förderstelle, die Klimahaus-Agentur und das Amt für Energie und Umweltschutz in das Projekt einbezogen.

Prüfelemente im Abschlussbericht



- ✓ Beschreiben Sie die Auswirkungen, die die Projektmaßnahmen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung hatten.
- ✓ Beschreiben Sie die Auswirkungen, die die Projektmaßnahmen im Bereich der Umweltbelastung hatten.
- ✓ Beschreiben/bestätigen Sie die Übereinstimmung mit dem DNSH-Grundsatz und der Klimaverträglichkeit (bei Infrastrukturen).
- + Obligatorische Anhänge (siehe Abschlussbericht – obligatorische Anhänge) für jedes spezifische Ziel (z. B. Bescheinigung über die Erreichung der in der Auswahlphase angegebenen DNSH-Ziele; Informationen zur Umsetzung der in der Ausschreibung festgelegten DNSH-Anforderungen)

Beispiel Abschluss- bericht

3) Beitrag zu den Strategien der Unionspolitik

Beschreiben Sie gemäß den Angaben im Projektantrag die Auswirkungen der Projektaktivitäten in den folgenden Bereichen:

Nachhaltige Entwicklung

Positiv

Lorem Ipsum comes from a latin text written in 45BC by Roman statesman, lawyer, scholar, and philosopher, Marcus Tullius Cicero. The text is titled "de Finibus Bonorum et Malorum" which means "The Extremes of Good and Evil". The most common form of Lorem ipsum is the following: Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit, sed do eiusmod tempor incididunt ut labore et dolore magna aliqua. Ut enim ad minim veniam, quis nostrud exercitation ullamco laboris nisi ut aliquip ex ea commodo consequat. Duis aute irure dolor in reprehenderit in voluptate velit esse cillum dolore eu fugiat nulla pariatur. Excepteur sint occaecat cupidatat non proident, sunt in culpa qui officia deserunt mollit anim id est laborum.

Auswirkungen auf die Umwelt

Positiv

Lorem Ipsum comes from a latin text written in 45BC by Roman statesman, lawyer, scholar, and philosopher, Marcus Tullius Cicero. The text is titled "de Finibus Bonorum et Malorum" which means "The Extremes of Good and Evil". The most common form of Lorem ipsum is the following: Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit, sed do eiusmod tempor incididunt ut labore et dolore magna aliqua. Ut enim ad minim veniam, quis nostrud exercitation ullamco laboris nisi ut aliquip ex ea commodo consequat. Duis aute irure dolor in reprehenderit in voluptate velit esse cillum dolore eu fugiat nulla pariatur. Excepteur sint occaecat cupidatat non proident, sunt in culpa qui officia deserunt mollit anim id est laborum.

Beschreiben / bescheinigen Sie die Übereinstimmung mit dem DNSH-Prinzip und die Klimasicherheit (im Falle von Infrastruktur).

Lorem Ipsum comes from a latin text written in 45BC by Roman statesman, lawyer, scholar, and philosopher, Marcus Tullius Cicero. The text is titled "de Finibus Bonorum et Malorum" which means "The Extremes of Good and Evil". The most common form of Lorem ipsum is the following: Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit, sed do eiusmod tempor incididunt ut labore et dolore magna aliqua. Ut enim ad minim veniam, quis nostrud exercitation ullamco laboris nisi ut aliquip ex ea commodo consequat. Duis aute irure dolor in reprehenderit in voluptate velit esse cillum dolore eu fugiat nulla pariatur. Excepteur sint occaecat cupidatat non proident, sunt in culpa qui officia deserunt mollit anim id est laborum.

Klimaverträglichkeitsprüfung (KV)



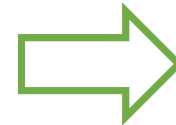
Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 – Gemeinsame Bestimmungen

Klimaresilienz (Art. 2 Abs. 42):

- Prozess zur Vermeidung der Anfälligkeit der Infrastruktur gegenüber **potenziellen langfristigen Klimaauswirkungen**;
- Gewährleistung der Einhaltung des Grundsatzes „**Energieeffizienz an erster Stelle**“;
- Übereinstimmung der Treibhausgasemissionen des Projekts mit dem Ziel der **Klimaneutralität bis 2050**.

Art. 73.2 j) weist den Verwaltungsbehörden in der Auswahlphase der Vorhaben folgende Aufgabe zu:

die Klimaresilienz von Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren sicherzustellen.



Die **technischen Leitlinien für klimaresistente Infrastrukturen im Zeitraum 2021–2027 (2021/C 373/01)** beschreiben die empfohlene Methodik für die Klimaprüfung von Infrastrukturinvestitionen im Zeitraum 2021–2027 und umfassen:

- ✓ Klimaschutz (Klimaneutralität)
- ✓ Anpassung an den Klimawandel (Klimaresilienz)

Vorteile der Klimaverträglichkeitsprüfung



Reduzierung der CO₂-Emissionen



Verbesserung der Umwelt- und Lebensbedingungen



Förderung von Innovation und Energieeffizienz



Einhaltung der EU- und internationalen Verpflichtungen

Geltungsbereich der KV in Italien



Die *technischen Leitlinien* stützen sich auf ein weit gefasstes Infrastrukturkonzept. Es wurde eine Klassifizierung der Interventionsbereiche gemäß **Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060** vorgenommen, um die Maßnahmen, die einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen werden sollen, genauer zu identifizieren, und zwar im Einzelnen:



Sektoren mit eindeutig vorhandenen Infrastrukturen:

Klimaverträglichkeitsprüfung erforderlich



Sektoren ohne vorgesehene Infrastrukturen:

Klimaverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich



Vorhandensein von Infrastrukturelementen abhängig von den durch das Programm finanzierten Investitionen:

Einzelfallprüfung durch die Verwaltungsbehörde

Code	Interventionsbereich	Klimaprüfung erforderlich	PHASEN DER KLIMAPRÜFUNG				Anmerkungen
			Screening MINDERUNG (aus Tabelle 1 der Leitlinien)	Detailanalyse MINDERUNG	Screening ANPASSUNG	Detailanalyse ANPASSUNG	
Strategisches Ziel 1: EIN WETTBEWERBSFÄHIGERES UND INTELLIGENTERES EUROPA DURCH DIE FÖRDERUNG EINES INNOVATIVEN UND INTELLIGENTEN WIRTSCHAFTLICHEN WANDELS UND DER REGIONALEN IKT-KONNEKTIVITÄT							
1	Investitionen in Anlagevermögen, einschließlich Forschungsinfrastruktur, in Kleinstunternehmen , die unmittelbar mit Forschungs- und Innovationstätigkeiten verbunden sind	IN EINIGEN FÄLLEN	NEIN	NEIN	IN EINIGEN FÄLLEN	FALLS NACH SCREENING-ERGEBNISSEN ERFORDERLICH	Screening Anpassung erforderlich, wenn das Projekt Folgendes vorsieht: 1) Neubau von <u>Gebäuden</u> . 2) wesentliche Sanierung bestehender Gebäude. Detailanalyse Anpassung erforderlich, wenn die Screening-Phase eine mittlere bis hohe Vulnerabilität <u>feststellt</u>
2	Investitionen in Anlagevermögen, einschließlich Forschungsinfrastruktur, in kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich privater Forschungszentren), die unmittelbar mit Forschungs- und Innovationstätigkeiten verbunden sind	IN EINIGEN FÄLLEN	NEIN	NEIN	IN EINIGEN FÄLLEN	FALLS NACH SCREENING-ERGEBNISSEN ERFORDERLICH	Screening Anpassung erforderlich, wenn das Projekt Folgendes vorsieht: 1) Neubau von <u>Gebäuden</u> . 2) wesentliche Sanierung bestehender Gebäude. Detailanalyse Anpassung erforderlich, wenn die Screening-Phase eine mittlere bis hohe Vulnerabilität <u>feststellt</u>
3	Investitionen in Anlagevermögen, einschließlich Forschungsinfrastruktur, in Großunternehmen , die unmittelbar mit Forschungs- und Innovationstätigkeiten verbunden sind	IN EINIGEN FÄLLEN	NEIN	NEIN	IN EINIGEN FÄLLEN	FALLS NACH SCREENING-ERGEBNISSEN ERFORDERLICH	Screening Anpassung erforderlich, wenn das Projekt Folgendes vorsieht: 1) Neubau von <u>Gebäuden</u> . 2) wesentliche Sanierung bestehender <u>Gebäude</u> . 3) sonstige Maßnahmen von erheblichem Umfang (z. B. Anschlüsse an Energie-, Wasser- und Verkehrsnetze, industrielle Energieerzeugung im großen Maßstab, Anlagen zur Vorbehandlung von Abfällen und Wasser). Detailanalyse Anpassung erforderlich, wenn die Screening-Phase eine mittlere bis hohe Vulnerabilität <u>feststellt</u>
4	Investitionen in Anlagevermögen, einschließlich Forschungsinfrastruktur, in öffentlichen Forschungszentren und öffentlicher Hochschulbildung , die unmittelbar mit Forschungs- und Innovationstätigkeiten verbunden sind	IN EINIGEN FÄLLEN	NEIN	NEIN	IN EINIGEN FÄLLEN	FALLS NACH SCREENING-ERGEBNISSEN ERFORDERLICH	Screening Anpassung erforderlich, wenn das Projekt Folgendes vorsieht: 1) Neubau von <u>Gebäuden</u> . 2) wesentliche Sanierung bestehender Gebäude. Detailanalyse Anpassung erforderlich, wenn die Screening-Phase eine mittlere bis hohe Vulnerabilität <u>feststellt</u>

Prüfverfahren



1. Screening: Vorabprüfung

- ✓ Beschreibung des Einsatzgebiets
- ✓ Beschreibung der Maßnahme
- ✓ Ermittlung und Bewertung klimatischer Gefahren
- ✓ Sensitivitätsanalyse
- ✓ Expositionsanalyse
- ✓ Analyse und abschließende Bewertung der Anfälligkeit
- ✓ Lösungen zur Anpassung an den Klimawandel

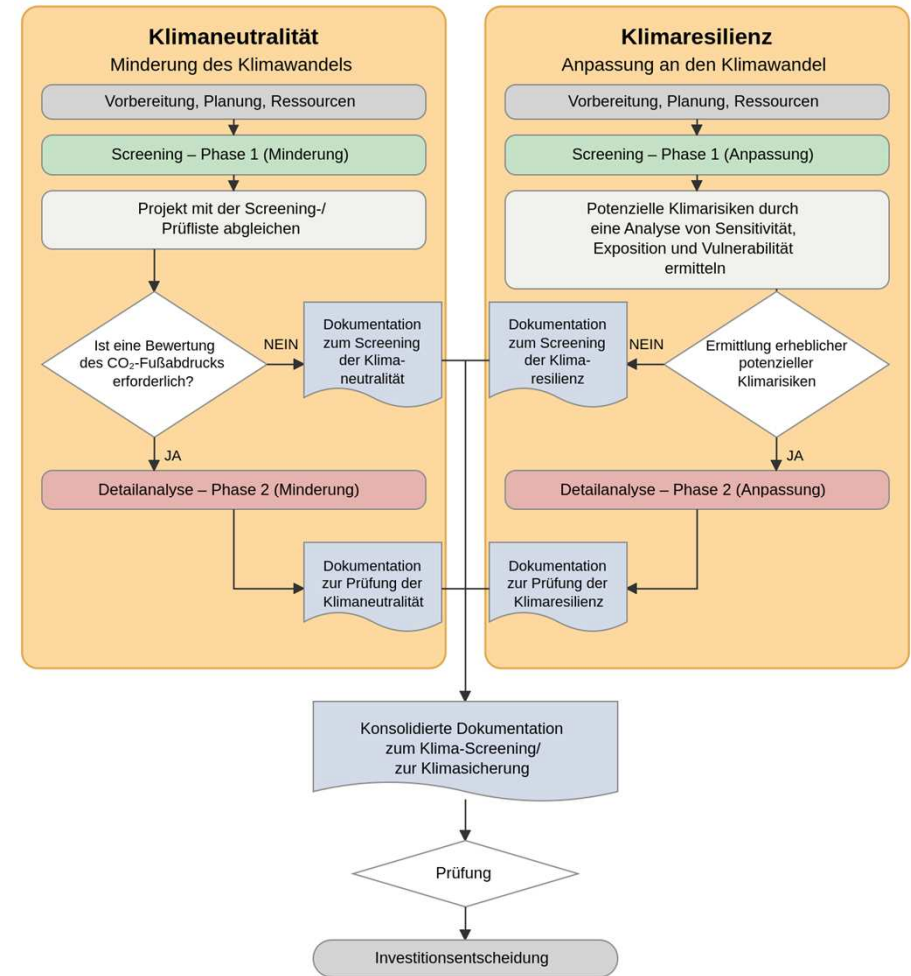


2. Bewertung: Detaillierte Analyse der Klimarisiken

- ✓ **Wahrscheinlichkeit:** Ermittlung eines prozentualen Werts, der die Wahrscheinlichkeit angibt, mit der jede relevante Klimagefahr innerhalb eines bestimmten Zeitraums eintritt.
- ✓ **Auswirkungsanalyse:** Ermittlung des Ausmaßes der Auswirkungen, die die identifizierte Klimagefahr auf die verschiedenen Sektoren haben kann.
- ✓ **Abschließende Risikobewertung:** Kombination aus Wahrscheinlichkeit und Auswirkung, um das potenzielle Risikoniveau zu bestimmen und die Risiken zu identifizieren, für die Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind.
- ✓ Ermittlung von **Anpassungsmaßnahmen.**



Säulen und Phasen des Prüfungsverfahrens



* vgl. Mitteilung der Kommission, Technische Leitlinien für klimaresistente Infrastrukturen im Zeitraum 2021–2027 (2021/C 373/01)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Abteilung Europa – Amt für europäische Integration

Gerbergasse 69 – 39100 Bozen

Tel: +39 0471 41 31 60

Website: <https://europa.provinz.bz.it/de/home>